



86. Tagung der Gebührenreferentinnen und -referenten der Rechtsanwaltskammern

Kurzprotokoll

BRAK-Nr. 72/2026

Az. 7.12./9.13.7.

Berlin, 13.03.2026

Die 86. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern fand auf Einladung der Rechtsanwaltskammer München am 18.10.2025 in München statt.

Auf der Agenda standen unter anderem nachfolgende Themen:

- Änderungen des RVG zum 01.06.2025: Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025
- Aktueller Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Aktuelle Rechtsprechung zur Pflichtverteidigervergütung bei Rücknahme des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft vor dessen Begründung
- Gebührensätze für über ein Terminvertretungsportal vermittelte Terminvertretungen
- Anmeldung von Forderungen zum Insolvenzverfahren: Qualifizierung als außergerichtliche oder gerichtliche Angelegenheit?

1. Bericht aus dem BRAK-Ausschuss RVG

1.1 Gebührenmindernde Berücksichtigung von Synergieeffekten im Sozialrecht

Der BRAK-Ausschuss RVG hat sich vorab der 86. Tagung mit dem Auftrag der 85. Tagung der Gebührenreferenten zur gebührenmindernden Berücksichtigung von Synergieeffekten im Sozialrecht befasst. Dieses Thema wurde von der RAK Berlin an die Gebührenreferenten herangetragen.

Der Ausschuss sei sich überwiegend einig, dass Synergieeffekte eigentlich nur in der Anrechnung zu berücksichtigen sind nach dem System des RVG. Umfang und Schwierigkeit als die beiden ersten und wichtigsten Kriterien des § 14 Abs. 1 RVG würden sich hierbei am „Normalanwalt“ ausrichten. Nach diesem Maßstab sei es Aufgabe der Kammer festzustellen, ob der konkrete Einzelfall überdurchschnittlich, unterdurchschnittlich oder durchschnittlich sei.

Keine Einigkeit bestünde aber mit Blick auf die Synergieeffekte, die durch parallele Verfahren mit denselben Mandanten auftreten würden. Da werde es im Umfang wahrscheinlich berücksichtigungsfähig sein. Würde man aber das fortschreiben, was die vorgelegten Urteile vorgeben, so wäre dies der „Tod des Fachanwalts“ – dann würden die Prozessenerfahrungen, die man sich durch Fortbildungen erkämpft habe, nutzlos. Diese Art und Weise der Festsetzungspraxis der Gerichte sei auch vom Gesetzgeber so nicht gewollt.

Als Ergebnis der Befassung der Gebührenreferenten mit dem Thema und der Auffassung des BRAK-Ausschusses RVG, fassten sie nachfolgenden einstimmigen **Beschluss**:

„Bei der Bewertung der Kriterien Umfang und Schwierigkeit i. S. v. § 14 Abs. 1 RVG ist Maßstab der durchschnittliche Rechtsanwalt. Deshalb sind insbesondere besondere Vorkenntnisse, Fachanwaltschaft, Spezialisierung oder Kenntnisse aus Parallelverfahren nicht gebührenmindernd zu berücksichtigen und insbesondere bei der Bewertung der Schwierigkeit ohne Bedeutung.“

1.2 Auswirkungen von KI-assistierten Rechtsdienstleistungen auf das Vergütungsrecht

Insbesondere vor dem Hintergrund der Forderungen der Rechtsschutzversicherer, dass gebührenmindernde Berücksichtigungen vorgenommen werden müssten, habe sich der BRAK-Ausschuss RVG des Weiteren auch mit den Auswirkungen von KI-assistierten Rechtsdienstleistungen auf das Vergütungsrecht befasst. Der Ausschuss sei nach jetzigem Stand der Auffassung, dass Gebührenminderungen nicht angebracht sei. Nach der derzeitigen Praxis werde KI überwiegend auch von den Mandanten an den Anwalt herangetragen – dies erschwere die Arbeit durch beispielsweise völlig falsch zitierte bzw. unpassende oder gar nicht erst existente Urteile, die nicht zum konkret angetragenen Fall passen würden. Solche Konstellationen führten zu einem Mehraufwand auf anwaltlicher Seite und gerade zu keiner Entlastung. Aufgrund der jedenfalls bisher noch bestehenden Unzuverlässigkeit von KI sei derzeit auch für die Recherche kein gebührenminderndes Momentum erkennbar. Anders sei dies möglicherweise in solchen Mandaten, die rein KI-gestützt bearbeitet würden, wie z. B. Massenverfahren.

1.3 Abrechnung nach Zeithonorarvereinbarung

Der Ausschuss habe sich zudem mit dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 8.5.2025 – [9 ZR 90/23](#) – befasst, in dem es um die Zeithonorarabrechnung gehe. Der BGH habe bereits am 12.9.2024 ([IX ZR 65/23](#)) ein wenig Erleichterung verschafft, indem er die Zeithonorare auch bei Intransparenz nicht automatisch als unwirksam eingestuft habe. Mit der neuen Entscheidung habe der BGH diese bisherige Rechtsprechung bestätigt und ausgeführt sowie zum Teil modifiziert bzw. konkretisiert. Darüber hinaus habe der BGH aber auch einige Leitlinien gegeben, wie man mit Zeithonorarvereinbarungen umzugehen habe:

Der BGH habe zunächst einen großen Irrtum klargestellt. Eine Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens um das Fünffache bedeute, dass erst das Sechsfache der gesetzlichen Höchstgebühr Anlass zur Prüfung der Angemessenheit geben könne, sodass hier der Ansatzpunkt der Vorinstanz unrichtig gewesen sei. Auch habe der BGH klargestellt, dass die Darlegungs- und Beweislast für eine unzutreffende Abrechnung beim Mandanten läge, da dieser sich gegen die Festsetzung des Rechtsanwalts wende. Bei Überschreitung des Sechsfachen kippt allerdings diese Darlegungs- und Beweislast dahingehend, dass der Rechtsanwalt darzulegen und zu beweisen habe, dass seine Gebühren richtig berechnet seien.

Eine weitere Klarstellung erfolgte mit Blick auf die Frage, ob die Überprüfung der Überschreitung anhand der einzelnen Angelegenheiten innerhalb des Auftrages oder – wie in diesem Fall die Vorinstanz zugrunde gelegt habe – in Bezug auf den Gesamtauftrag zu treffen sei. Der BGH habe in diesem konkreten Fall klargestellt, dass Grundlage die einzelnen Angelegenheiten seien. Dies müsse nicht in jedem Fall so sein, sondern hänge von dem jeweiligen Auftrag ab. Beziehe sich die Vereinbarung zur Abrechnung auf den Gesamtauftrag, dann sei die Überprüfung der abgerechneten Gebühren auch anhand des gesamten Auftrags vorzunehmen, richte sich die Vereinbarung aber auf die Abrechnung nach den einzelnen Angelegenheiten, dann müsse auch die Überschreitung anhand jeder einzelne Angelegenheit in der Abrechnung zu prüfen.

2. Gutachtenanfragen zur Angemessenheit der Anzahl der abgerechneten Stunden

Das Thema der Gutachtenanfragen zur Angemessenheit der Anzahl abgerechneter Stunden sei mit Regelmäßigkeit Gegenstand der Gebührenreferententagungen. Bereits in der 79. Tagung am 04.09.2021 hätten die Gebührenreferenten nachfolgendes Meinungsbild gefasst:

„Die Beurteilung der Plausibilität der aufgewendeten Stunden und der Abrechnung fällt nicht in die Zuständigkeit der Rechtsanwaltskammern und ist auch nicht über § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO zu begründen ist. Neben § 14 Abs. 3 RVG ist allenfalls über § 3a Abs. 3 RVG die Frage zu beantworten, ob die Vereinbarung an sich, auf deren Grundlage die Abrechnung erstellt wird, unverhältnismäßig ist oder nicht.“

Die Gebührenreferenten hielten an dem bereits gefassten Meinungsbild fest – es bedürfe keiner weiteren Beschlussfassung. Im Austausch ergänzt wurde, dass der BGH in seiner Entscheidung vom 08.05.2025 ([IX ZR 90/23](#)) zudem dargelegt habe, dass es Aufgabe des Tatrichters sei, den Umfang und die Angemessenheit der anwaltlichen Tätigkeit festzustellen. § 73 Nr. 8 BRAO sei eine Zuständigkeitsregelung und keine Ermächtigungsgrundlage. Es gebe zwei gesetzliche Regelungen im RVG, den § 3a Abs. 3 und den § 14 Abs. 3 RVG. An die müsse man sich halten, sie seien in der Rechtsordnung eine absolute Ausnahmestellung. Es gehe hier um Rechtsfragen und Rechtsgutachten. Die Rechtsfragen habe an sich das Gericht zu klären. Warum der Gesetzgeber hier einen Dritten mit in die Pflicht genommen habe, dem Gericht zu helfen, sei nicht bekannt.

3. Änderungen des RVG zum 01.06.2025

Die infolge des Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 ([KostRÄG 2025](#)) eingetretenen Änderungen des RVG wurden im Einzelnen dargelegt:

- In § 13 – lineare Erhöhung der Gebühren – seien die Wertgebühren um 6 % und im Rahmen der Fest- und Betragsrahmengebühren um 9 % erhöht worden.
- Die Mindestgebühr bliebe bei 15 Euro.
- Eine Besonderheit betreffe die Inkassogebühren, die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG.
- Eine weitere Änderung betreffe die Anrechnung in gerichtlichen Verfahren, § 15a Abs. 2 RVG.
- Die Wertgebühren bei PKH-/VKH-Anwälten seien angepasst worden von bisher 85 % auf 90 % der Wahlanwaltsgebühren ab einem Wert über 4.000 Euro (§ 49 RVG).
- Die Beratungshilfegebühren seien linear um 9 % erhöht worden. Der Eigenanteil für den Mandanten verbleibe bei 15 Euro.

- Für Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG habe es im Vorfeld unterschiedliche Meinungen gegeben, ob sog. Erörterungsgebühren unter die Terminsgebühr fielen. Es sei klargestellt worden, dass eine Terminsgebühr für zwingende Erörterungstermine, z. B. § 55 FamFG, anfalle. Nicht zwingende Erörterungstermine lösten daher auch keine Terminsgebühr aus. Hier wolle sie auf den Beitrag von Volpert im RVGreport 2025, ab Seite 337 hinweisen.
- In Bußgeldsachen fielen Betragsrahmen- und Festgebühren an. Die Änderung erfolgte bei der Staffelung in der ersten Stufe, bisher bei einer Geldbuße von weniger als 60 Euro sei auf von weniger als 80 Euro erhöht worden. Die weiteren Stufen seien so geblieben wie bisher.
- Im Übergangsrecht (§ 60 Abs. 1 RVG) sei festgelegt, dass die Neuregelungen ab dem 1.6.2025 gelten – in Abhängigkeit von der Mandatserteilung. Für die Auslegung sei zwischen vorgerichtlichem und späterem gerichtlichem Mandat zu unterscheiden. Hierzu existieren bereits Aufsätze mit Fallbeispielen: RVGreport 7 und 8 2025; *Schneider*, Das juristische Büro, 6/2025, S. 286 f.
- Weitere Änderungen betreffen nicht direkt das RVG – angemerkt sei die Erhöhung der Gegenstandswerte insbesondere im Bereich des Familienrechts und einigen Bereichen im Mahn- und Zwangsvollstreckungsrecht sowie im Mietrecht bei Klagen gegen die Mietpreisbremse.

Zusammenfassend schätzten die Teilnehmer der Tagung die Erhöhungen als wenig befriedigend für die Anwaltschaft ein – allen voran vor dem Hintergrund der zeitlich großen Abstände zwischen den einzelnen Erhöhungen (Einführung RVG am 1. Juli 2004; Erstes KostRMOG Inkrafttreten 5. Mai 2004, Zweites KostRMOG Inkrafttreten 31. Juli 2013; KostRÄndG 2021 Inkrafttreten zum 1.1.2021; KostRÄndG 2025 Inkrafttreten 1. Juni 2025) und dem Nichterreichen einer regelmäßigen linearen Erhöhung der Anwaltsgebühren. Die jetzige lineare Erhöhung liege mit Blick auf die Wertgebühren bei 6 % und bei den Betragsrahmengebühren bei 9 %.¹

4. Paypal als Zahlungsmittel

Die Gebührenreferenten sind mit großer Mehrheit der Meinung, dass Paypal als eines von mehreren Zahlungsmitteln für das Mandat unbedenklich ist.

5. Aktueller Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Gebührenreferenten sehen die Streitwertkataloge als „zweischneidiges Schwert“. Im Kern sei es nicht Aufgabe der Gerichte, abstrakte Streitwerte festzusetzen. Dies sei Aufgabe des Gesetzgebers. In vielen Rechtsgebieten übernehme diese Aufgabe aber die Richterschaft und wiese zugleich von sich, dass auch die Anwälte mitwirken könnten. Faktisch entwickeln diese Streitwertkataloge eine hohe Bindungswirkung in der Praxis, weil sich die allermeisten danach richten.

Darüber hinaus sei die Frage zu behandeln, ob die aktuellen, unveränderten Auffangwerte noch realistisch seien. Da die Streitwerterhöhung bei den Zuständigkeitsstreitwerten auf bis 10.000 Euro beim Amtsgericht erfolge, wäre es an der Zeit, auch die Auffangstreitwerte anzupassen.

¹ Literaturhinweise: Toissaint in NJW 2025, S. 601 ff.; Hagen Schneider, Das juristische Büro 2025, S. 289; RVGreport, Hefte 7 und 8 2025

6. Aktuelle Rechtsprechung zur Pflichtverteidigervergütung bei Rücknahme des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft vor dessen Begründung

Die Gebührenreferenten widmeten sich mit Blick auf aktuelle Rechtsprechung zweier Entscheidungen zum Anfall der Verfahrensgebühr im Rechtsmittelverfahren, nämlich LG Amberg, Beschluss vom 11.04.2025 ([11 KLS 170 Js 13218/22 Sich](#)) und OLG Nürnberg, Beschluss vom 30.06.2025 ([Ws 501/25](#)).

Ausgangspunkt sei die in der strafrechtlichen Verteidigung nicht seltene Konstellation, dass die Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil Rechtsmittel – Berufung oder Revision – einlege, dieses jedoch nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe wieder zurücknehme. In solchen Fällen stelle sich für den Verteidiger die Frage nach der Vergütung seiner Tätigkeit im Rechtsmittelverfahren. Bei Rücknahme des Rechtsmittels habe die Kostenentscheidung regelmäßig dahin zu lauten, dass die Verfahrenskosten sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten von der Staatskasse zu tragen seien; streitig sei sodann der Umfang der notwendigen Auslagen. Eine weitere praktische Konstellation bestehe darin, dass die Staatsanwaltschaft vorsorglich Rechtsmittel einlege, um einer möglichen Rechtsmitteleinlegung des Angeklagten zuvorzukommen, dieses jedoch wieder zurücknehme, wenn der Angeklagte selbst kein Rechtsmittel einlege, teilweise noch bevor die schriftlichen Urteilsgründe vorlägen. Gleichwohl werde der Verteidiger regelmäßig tätig, da er berufsrechtlich verpflichtet sei, den Mandanten über die Rechtsmittelsituation und seine Handlungsoptionen zu informieren; der Mandant habe hierauf einen Anspruch.

Unmittelbar nach der Hauptverhandlung habe die Beschuldigte einen Termin bei ihrem Pflichtverteidiger wahrgenommen, in dem dieser sie über die Revisionseinlegung der Staatsanwaltschaft informiert und ihre Fragen zum weiteren Vorgehen beantwortet habe. In der Folge sei es zu einem Wechsel des Pflichtverteidigers gekommen; zeitlich danach habe die Staatsanwaltschaft die Revision zurückgenommen. Der ursprüngliche Pflichtverteidiger habe daraufhin die Festsetzung der Verfahrensgebühr für das Revisionsverfahren nach Nr. 4130 VV RVG beantragt. Das Landgericht habe die Erinnerung gegen die ablehnende Entscheidung zurückgewiesen. Zur Begründung habe es ausgeführt, ohne vorliegende Revisionsbegründung sei ein Tätigwerden des Verteidigers lediglich spekulativ; zudem seien entsprechende Informationsleistungen gebührenrechtlich eher dem Ausgangsverfahren zuzuordnen. Hiergegen habe der Verteidiger Beschwerde eingelegt. Das OLG habe die Entscheidung im Ergebnis bestätigt, allerdings mit der Begründung, ein Auftrag zur Tätigkeit im Revisionsverfahren habe nicht vorgelegen, da die Beschuldigte einen Pflichtverteidigerwechsel beantragt habe.

Diese Begründungen seien in der Literatur kritisiert worden. Es erscheine insbesondere zweifelhaft, dem Verteidiger einerseits berufsrechtliche Beratungspflichten aufzuerlegen, andererseits jedoch die hierfür erbrachten Tätigkeiten gebührenrechtlich als nicht erforderlich oder nicht beauftragt einzuordnen. Eine weitere Beschwerde sei dem Pflichtverteidiger nicht eröffnet gewesen, sodass die geltend gemachte Gebühr letztlich nicht festgesetzt worden sei. Die Gebührenreferenten teilen die Kritik.

7. Gebührensätze für über ein Terminvertretungsportal vermittelte Terminvertretungen

Zur Diskussion der Gebührenreferenten wurde die Frage möglicher Sittenwidrigkeiten oder einer Gebührenunterschreitung i.S.v. § 4 RVG gestellt.

Im Austausch der Gebührenreferenten wurde u.a. vorgetragen, dass die Besonderheit solcher Plattformen sei, dass der jeweilige Kollege den Auftrag nicht für seine Partei vermittele, sondern einen Bevollmächtigten für sich bevollmächtige, der ihn vertrete. Eine weitere Besonderheit stelle dar, dass man sich registrieren müsse und von vornherein ganz klare Konditionen feststünden. Es sei auf die

bereits existierenden Urteile des BGH dazu hingewiesen: Der BGH kläre deutlich, dass es sich nicht um einen Auftrag bzw. eine Untervollmacht für die Partei handle – sondern, da der Anwalt hier den Auftrag für sich abschließe und somit auch der Gebührenschuldner sei, um seinen persönlichen Auftrag. Die Gebühr sei dann auch nicht festsetzbar, da es sich nicht um Auslagen des Anwalts handle, die ihm im Prozess entstanden seien.

8. Anmeldung von Forderungen zum Insolvenzverfahren: Qualifizierung als außergerichtliche oder gerichtliche Angelegenheit?

Zur Diskussion der Gebührenreferenten wurde nachfolgende Konstellation gestellt, die von einem Rechtsanwalt zur Prüfung an die zuständige Kammer gereicht worden sei: Eine Konkurrenzkanzlei am betreffenden Tätigkeitsort bietet die Anmeldung von Insolvenzforderungen zum Pauschalpreis von 100 € netto (119 € brutto) an. Der anfragende Rechtsanwalt vertritt die Auffassung, dass die Anmeldung von Forderungen Teil einer gerichtlichen Angelegenheit i.S. des RVG sei

Die überwiegende Tendenz unter den Gebührenreferenten war, dass die Anmeldung von Insolvenzforderungen als gerichtliche Tätigkeit i.S. des RVG einzuordnen sei. Entsprechend sei ein pauschaler Preis von 100 € netto, soweit er eine Unterschreitung der nach RVG maßgeblichen Gebühren darstellt, unzulässig und gegebenenfalls zu beanstanden.

9. Zur Übergangsvorschrift des § 60 RVG

Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ tauschten sich die Gebührenreferenten zur Konstellation aus, in der Pflichtverteidiger bei den Gerichten Anträge einreichen, in denen ihre Bestellung zum Pflichtverteidiger vor dem 1. Juni 2025 erfolgt sei, während die Anklage erst nach diesem Zeitpunkt erhoben worden sei. Hier stelle sich die Frage, welches Recht anzuwenden sei. In den Reihen der Rechtspfleger herrsche die Auffassung, es wäre § 60 Abs. 1 Satz 2 RVG, wonach für die Vergütung das bisherige Recht anzuwenden sei, wenn der unbedingte Auftrag vor dem Inkrafttreten der Neuregelungen erteilt worden sei. Dies gelte auch für einen Vergütungsanspruch gegen die Staatskasse.

Im Kreise der Gebührenreferenten wurde u.a. die Auffassung mitgeteilt, dass differenziert werden müsse zwischen dem Fall, dass der Mandant zu dem Anwalt komme und um Verteidigung bitte – nach Möglichkeit unter Beantragung der Pflichtverteidigerbestellung einerseits und andererseits dem Fall, in dem das Gericht den Verteidiger bestelle, weil ein Fall notwendiger Verteidigung vorliege und der Beschuldigte/Angeklagte selber keinen benennen könne. Im letzteren Fall sei § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 RVG einschlägig, weil kein eigener Auftrag des Mandanten vorliege, sondern eine pure gerichtliche Bestellung. Damit sei neues Recht anzuwenden, was nach § 17 RVG dazu führe, dass für das Ermittlungsverfahren die alte Gebühr gelte und für das gerichtliche Verfahren die neue Gebühr.

Die Gebührenreferenten weisen auf Veröffentlichungen zu dieser Konstellation hin: AGS 2025, S. 294 bis 297; AGS 04/2023, S. 162 = NJW-Spezial 2023, S. 92. Unter Hinweis auf diese Entscheidungen solle es kein Problem sein, einen Fall nach § 60 Abs. 1 Satz 4 RVG zu identifizieren.

10. 87. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten

Die Rechtsanwaltskammer Karlsruhe wird die 87. Tagung der Gebührenreferentinnen und Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern am 17.10.2026 in Heidelberg ausrichten.